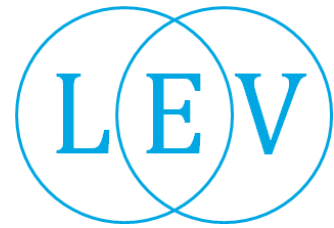


Landes-Eltern-Vereinigung

der Gymnasien in Bayern e.V.



München, den 29.01.2014

Elternbeirat des Luitpold-Gymnasiums München

Luitpold Gymnasium München, Seeaustraße 1, 80538 München

elternbeirat@luitpold-gymnasium.org

Antrag für die 64. Mitgliederversammlung der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.

Betrifft

Schutz der bayerischen Schülerinnen und Schüler vor Überarbeitung und gesundheitlichen Schäden

Wortlaut

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. fordert die Bayerische Staatsregierung auf, die bayerischen Schülerinnen und Schüler besser vor Überarbeitung und gesundheitlichen Schäden zu schützen. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind auf die Schule zu übertragen und als Leitlinie anzuwenden. Der Bayerische Freistaat verpflichtet die Schulen, den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Überarbeitung in der schulischen Praxis sicherzustellen, und stellt den Schulen die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

Die Bayerische Staatsregierung entwickelt ein Paket geeigneter Maßnahmen und setzt dieses spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2015/16 um. Das Paket enthält Elemente zielgerichteter Kommunikation zwischen allen Beteiligten in den bayerischen Schulen, die regelmäßige empirische und stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Leitlinie, spezifisch auf überarbeitungsgefährdete Schülerinnen und Schüler gezielte Maßnahmen sowie weitere geeignete Maßnahmen, wie die verstärkte Vermittlung von Lernmethoden und die Fokussierung des Lernstoffs. Der Erfolg der Maßnahmen wird regelmäßig überprüft und notwendige Korrekturen werden zeitnah umgesetzt.

Begründung

Die schulische Praxis in den bayerischen Gymnasien zeigt, dass die **regelmäßige Wochenarbeitszeit von rund einem Drittel der Schülerinnen und Schüler mit über 35 Stunden pro Woche und teilweise bis zu 57 Stunden pro Woche deutlich zu hoch ist.**

Bisher gibt es keine verbindlichen Richtwerte, wie viel Zeit Schülerinnen und Schüler maximal für Hausaufgaben und Lernen aufwenden sollten, damit sie vor gesundheitlichen Schäden geschützt werden.

Im Arbeitsleben, das in der Regel weder intensiver noch anstrengender ist als die schulische Arbeit, schützt das Jugendarbeitsschutzgesetz Kinder und Jugendliche vor gesundheitlichen Schäden. Als **angemessener Maßstab zum Schutz der Schülerinnen und Schüler** bieten sich daher die gesetzlichen Regelungen aus dem Arbeitsrecht an, da das schulische Lernen **alle Eigenschaften einer beruflichen Tätigkeit** als Arbeitnehmer aufweist.

Die umfangreiche Befragung 2012/13 von Gymnasialeltern durch die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern (LEV) liefert mit 20.757 ausgefüllten Fragebögen, davon ca. 11.000 aus der Unterstufe, ca. 7.500 aus der Mittelstufe und ca. 2.000 aus der Oberstufe (entspricht fast 10% eines Abiturjahrgangs), eine belastbare Datengrundlage. Die hier relevanten Ergebnisse der Befragung werden im Anhang ausgewertet und den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gegenübergestellt.

Eine umfassende systematische Feststellung und Auswertung der tatsächlichen Situation durch die Staatsregierung fehlt.

Anlage: Anhang: Auswertung der LEV-Befragung und Übertragung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf die Schule

Wir sind damit einverstanden, dass unser Antrag mit anderen thematisch gleichen / ähnlichen Anträgen zusammengefasst wird.

- | Ja | X | Nein | O |
|----|---|------|---|
| X | | | |
| X | | | |
| O | | | |

Anhang: Auswertung der LEV-Befragung und Übertragung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf die Schule

Die umfangreiche Befragung 2012/13 von Gymnasialeltern durch die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern (LEV) liefert mit 20.757 ausgefüllten Fragebögen, davon ca. 11.000 aus der Unterstufe, ca. 7.500 aus der Mittelstufe und ca. 2.000 aus der Oberstufe (entspricht fast 10% eines Abiturjahrgangs), eine belastbare Datengrundlage. Die hier relevanten Ergebnisse der Befragung werden im Anhang ausgewertet und den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gegenübergestellt.

Die Wochenstundenzahl (Schulstunden à 45 Minuten) beträgt nach Gymnasialschulordnung für die verschiedenen Jahrgangsstufen¹:

Jgst.	5	6	7	8	9	10
Wochenstunden (Schulstunden à 45 Minuten)	30	32	32	32	34	34
Flexible Intensivierung	1	1	1	2	2	2
Gesamt (Schulstunden à 45 Minuten)	31	33	33	34	36	36

Dabei ist zu beachten, dass die Wochenstundenzahl des Pflichtunterrichts diese Werte durchaus verschiedentlich übersteigt.

Bayernweiter Durchschnitt der Hausaufgaben- und Lernzeiten

Die Ergebnisse der Umfrage der LEV hat ergeben, dass die Hausaufgaben- und Lernzeiten für die Jahrgangsstufen 5-10 im Durchschnitt bei recht genau 10 Stunden pro Woche liegen. Eine deutliche Steigerung ist in den Jahrgangsstufen 11 und 12 erkennbar mit 11,3 Stunden pro Woche bzw. 12,2 Stunden pro Woche (siehe nachfolgende Grafik).

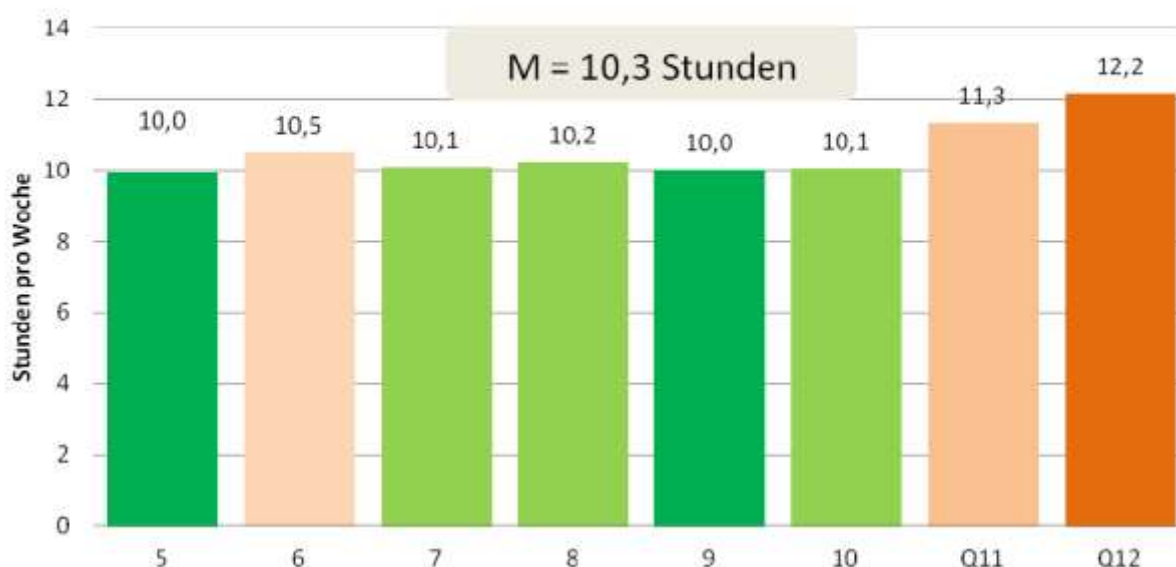
Daraus ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten durchschnittlichen Gesamtarbeitszeiten pro Woche.

¹ Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert 8.7.2011, Internet: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml;jsessionid=025A581CF2BCF11A8C91E81DD3146EE4.jp45?showdoccase=1&doc.id=jlr-GymSchulOBY2007V5Anlage2&doc.part=X&doc.origin=bs>.

Durchschnittliche wöchentliche Unterrichts-, Hausaufgaben und Lernzeiten (Zeitstunden)

Jgst.	5	6	7	8	9	10
Unterricht (Zeitstunden)	23,25	24,75	24,75	25,5	27	27
Hausaufgaben und Lernen (Durchschnitt)	10,0	10,5	10,1	10,2	10,0	10,1
Gesamt (Durchschnitt)	33,25	35,25	34,85	35,7	37,00	37,10

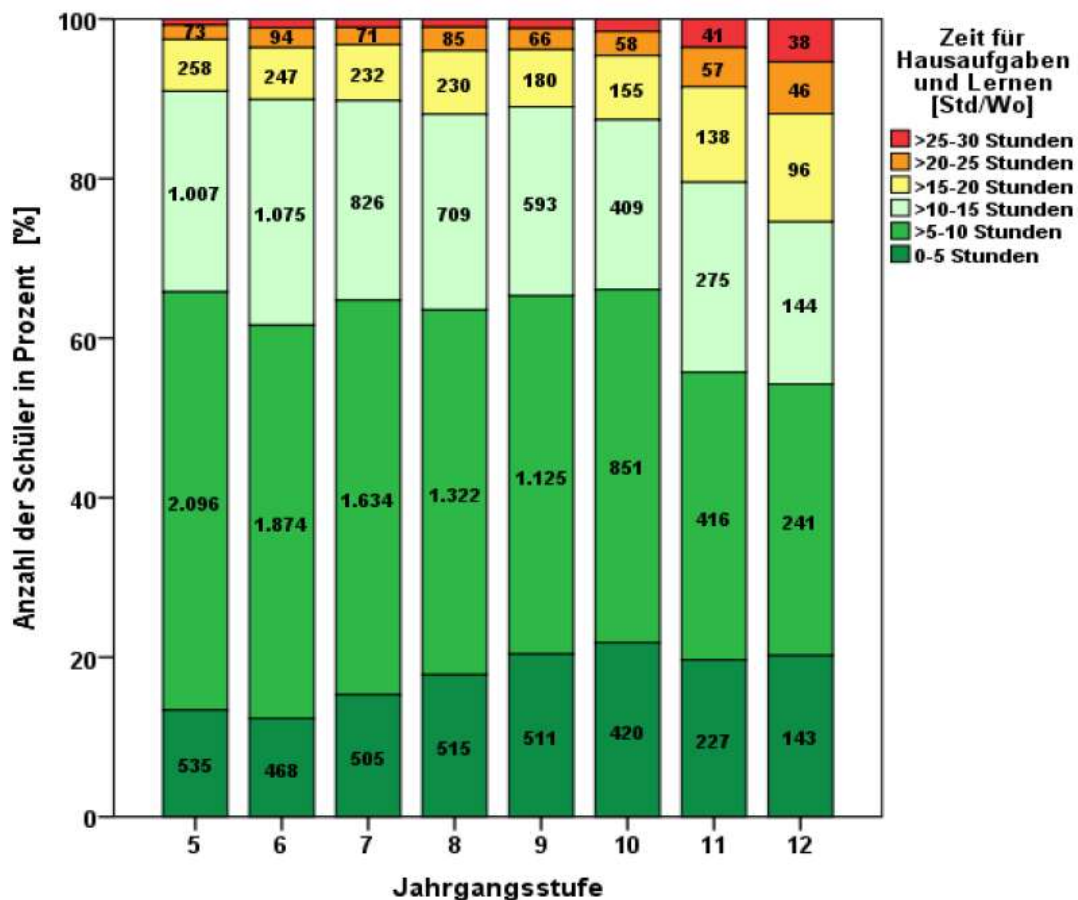
Mittelwert von Hausaufgaben und Lernen in Stunden pro Woche



Große Bandbreite: Ein Drittel über 10 Stunden pro Woche

Die Hausaufgaben- und Lernzeiten weisen eine große Bandbreite auf. Während viele Schülerinnen und Schüler mit bis zu 10 Stunden pro Woche für Hausaufgaben und Lernen auskommen, benötigt bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe etwa ein Drittel mit bis zu 30 Stunden pro Woche zum Teil erheblich länger (siehe nachfolgende Grafik).

Rund **ein Drittel der Schülerinnen und Schüler** an bayerischen Gymnasien arbeiten damit regelmäßig mehr als 35 Stunden pro Woche und teilweise bis zu 57 Stunden pro Woche für die Schule.



Bisher gibt es keine verbindlichen Richtwerte, wie viel Zeit Schülerinnen und Schüler maximal für Hausaufgaben und Lernen aufwenden sollten. Der damalige Staatsminister für Unterricht und Kultus Siegfried Schneider schreibt in einem Brief an den Elternbeirat des Gymnasiums Marktoberdorf am 17. Juli 2007: „Nach einer bewährten pädagogischen Faustregel gelten täglich (einschließlich Freitag) 2 Stunden Hausaufgabenzeit als angemessen, wobei der Nachmittagsunterricht zu berücksichtigen ist.“²

Bisher gibt es somit keine verbindlichen Regelungen, die die Schülerinnen und Schüler in der Schule genauso vor gesundheitlichen Schäden schützen wie im Arbeitsleben, das nach den Regelungen im Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe unten) weder intensiver noch anstrengender ist als die schulische Arbeit. Ebenso fehlt eine umfassende systematische Feststellung und Auswertung der tatsächlichen Situation durch die Staatsregierung.

Als **angemessener Maßstab zum Schutz der Schülerinnen und Schüler** bieten sich daher die gesetzlichen Regelungen aus dem Arbeitsrecht an.

² Internet: http://www.elternbeirat-gym-mod.de/Schneider_Gym.pdf. Abgerufen am 3.2.2013.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das **Jugendarbeitsschutzgesetz**³ regelt die Bedingungen, unter denen Kinder („wer noch nicht 15 Jahre alt ist“⁴) und Jugendliche („wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist“⁵; „Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung“⁶) arbeiten dürfen. Es „gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.“⁷

Es gilt damit bisher explizit nicht für die Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der **Schulpflicht**, obwohl diese **alle Eigenschaften einer beruflichen Tätigkeit** als Arbeitnehmer haben (feste Arbeitszeit, vorgegebener Arbeitsort, Weisungsbefugnis des Arbeitgebers etc.) mit Ausnahme der Entlohnung. Zusätzlich hat die schulische Tätigkeit auch Eigenschaften einer freiberuflichen Tätigkeit, insbesondere keine Festlegung der Arbeitszeit für Hausaufgaben und Lernen und des Erfüllungsorts dafür, sondern ausschließlich Überprüfung des Arbeitsergebnisses (Hausaufgaben, Lernerfolg etc.).

Nach Definition des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind dabei die Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangstufen 5-9 in der Regel Kinder** und **ab der Jahrgangstufe 10 Jugendliche**.

Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen belegt werden.⁸ Wer die Gesundheit oder die Arbeitsfähigkeit des Kindes, Jugendlichen oder Heranwachsenden vorsätzlich gefährdet oder schädigt, begeht eine Straftat.⁹

Grundsätzlich regelt das Jugendarbeitsschutzgesetz: „Die Beschäftigung von Kindern [...] ist verboten.“¹⁰ Das Verbot der Beschäftigung von Kindern gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren, soweit die Beschäftigung

³ Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG), Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/BJNR009650976.html>.

⁴ § 2 Abs. 1 JArbSchG.

⁵ § 2 Abs. 1 JArbSchG.

⁶ § 2 Abs. 1 JArbSchG.

⁷ § 1 Abs. 1 JArbSchG.

⁸ § 58 und 59 JArbSchG.

⁹ § 58 Abs. 5 und 6 JArbSchG.

¹⁰ § 5 Abs. 1 JArbSchG.

leicht und für Kinder geeignet ist.¹¹ Eine Beschäftigung gilt insbesondere dann als leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, „die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder [...] nicht nachteilig beeinflusst.“¹²

Welche Einschränkungen legt das Jugendarbeitsschutzgesetz für die Arbeit von Kindern und Jugendlichen fest, um die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu schützen (die Regelungen für Jugendliche finden entsprechend auf Kinder Anwendung, soweit keine expliziten Regelungen für Kinder getroffen sind)?

- **Arbeitszeit:**
 - *„Kinder [...] dürfen [...] nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.“¹³*
 - *„Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.“¹⁴*
 - *„Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.“¹⁵*
- **Ruhepausen:** Die erste Pause muss spätestens nach 4,5 Stunden eingelegt werden, mindestens 15 Minuten dauern und darf frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit liegen.¹⁶
- **Tägliche Freizeit:** *„Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.“¹⁷*
- **Nachtruhe:** *„Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.“¹⁸* Es gibt spezifische Ausnahmen für Bäckereien, Gaststätten, kulturelle Veranstaltungen etc.
- **Fünf-Tage-Woche:** *„Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.“*
- **Samstagsruhe:** *„An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt*

¹¹ § 5 Abs. 3 JArbSchG.

¹² § 5 Abs. 3 JArbSchG.

¹³ § 7 JArbSchG.

¹⁴ § 8 Abs. 1 JArbSchG.

¹⁵ § 8 Abs. 2a JArbSchG.

¹⁶ § 11 JArbSchG.

¹⁷ § 13 JArbSchG.

¹⁸ § 14 Abs. 1 JArbSchG.

werden.¹⁹ Hierzu gibt es Ausnahmen. „Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.“²⁰

- **Sonntagsruhe:** Die Sonntagsruhe ist analog zur Samstagsruhe geregelt, allerdings gibt es weniger Ausnahmen.²¹

Übertragung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf die Schule

Die Grenze von **35 Stunden pro Woche für Kinder** bzw. von **40 Stunden pro Woche für Jugendliche** im Jugendarbeitsschutzgesetz werden von rund **einem Drittel der Schülerinnen und Schüler** an bayerischen Gymnasien **regelmäßig und teilweise massiv überschritten (siehe nachfolgende Tabelle)**.

Wöchentliche Unterrichts-, Hausaufgaben und Lernzeiten (Zeitstunden gerundet) des oberen Drittels aller Schülerinnen und Schüler

Jgst.	5	6	7	8	9	10
Unterricht (Zeitstunden)	23,25	24,75	24,75	25,5	27	27
Hausaufgaben und Lernen	10-30	10-30	10-30	10-30	10-30	10-30
Gesamt (h/Woche)	33-53	35-55	35-55	36-56	37-57	37-57
Angemessene Grenze (analog JArbSchG)	35	35	35	35	35	40
Überschreitung	bis 18	bis 20	bis 20	bis 21	bis 22	bis 17

Die Mindestanforderungen an die tägliche Freizeit und die Nachtruhe im Jugendarbeitsschutzgesetz könnten für Schülerinnen und Schüler nur dann gewährleistet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler nach 20:00 Uhr weder Hausaufgaben machen noch für die Schule lernen. Auch die Anforderung zur Einhaltung einer Fünf-Tage-Woche sowie zur Samstags- und Sonntagsruhe könnten nur dadurch gewährleistet werden, dass am Wochenende grundsätzlich weder Hausaufgaben gemacht werden noch für die Schule gelernt wird.

Eine erste entsprechende Regelung findet sich in der bayerischen Gymnasialschulordnung: „Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.“²²

Demgegenüber schreibt der damalige Staatsminister für Unterricht und Kultus Siegfried Schneider in einem Brief an den Elternbeirat des Gymnasiums Marktoberdorf am 17. Juli 2007: „Angemessen und richtig ist auch, wenn sich

¹⁹ § 16 Abs. 1 JArbSchG.

²⁰ § 16 Abs. 3 JArbSchG.

²¹ § 17 JArbSchG.

²² § 52 Satz 4 GSO.

*Kinder am Wochenende auf den Unterricht am Montag vorbereiten oder die Hausaufgaben am Samstag oder Sonntag erledigen.*²³

Analog zum Jugendarbeitsschutzgesetz, das die Arbeitgeber verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen, soll eine entsprechende Regelung entwickelt und umgesetzt werden, die die Schulen verpflichtet, den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Überarbeitung in der schulischen Praxis sicherzustellen. Der Bayerische Freistaat stellt den Schulen die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

²³ Internet: http://www.elternbeirat-gym-mod.de/Schneider_Gym.pdf. Abgerufen am 3.2.2013.